

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Unification of law (Rechtsvereinheitlichung)

SS 2016

Do. 16.00 c.t. – 18.00

Ort: OS 75/II, R. 26

19.5.2016: Rechtsvereinheitlichung im Kaufrecht: CISG II

Nachdem ich Ihnen in der letzten Vorlesung einen Überblick zum CISG gegeben haben, wollen wir heute gemeinsam einen Fall zum CISG lösen. In diesem Rahmen wollen wir uns auch einige charakteristische Merkmale des CISG etwas genauer, auch im Vergleich zum deutschen autonomen Recht, ansehen.

Übungsfall:

Die Klägerin ist ein spanisches Agrarhandelsunternehmen (S), die Beklagte (B) vertreibt Fruchtsäfte. Die Parteien haben zwei Verträge über die Lieferung von Orangensaft geschlossen und teilweise erfüllt.

Die Kaufverträge enthielten eine Klausel, nach der auf die Verträge „deutsches Recht anzuwenden sei“.

Zuerst schlossen die Parteien einen Vertrag über die Lieferung von 500.000 Liter Orangensaft zum Preis von 1 €/kg geschlossen, der von beiden Parteien ordnungsgemäß erfüllt wurde.

In einem zweiten Vertrag bestellte die Beklagte bei der Klägerin 2 Mio. Liter Orangensaft zum Preis von 0,5 €/kg in einem bestimmten Zeitraum. Nach dem Vorbringen der Klägerin wurden hiervon 1 Mio. Liter geliefert. Die Klägerin verlangt von der Beklagten Bezahlung des Kaufpreises.

Die Beklagte wendet ein, die Lieferungen der Klägerin seien mangelhaft gewesen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen habe die Klägerin "Direktsaft" liefern sollen, das sei jedoch nicht der Fall gewesen (wird näher begründet). Die Mängel seien der Klägerin erstmals mit E-Mail vom 4.3.2012 mitgeteilt worden. In einer Besprechung mit Vertretern der Klägerin am 25.4.2012 habe der Geschäftsführer der Beklagten erklärt, dass die Beklagte für die Zukunft Abstand vom Vertrag nehme. Für die erforderlichen Deckungskäufe habe sie 200.000 € aufwenden müssen, die sie als Schadensersatz geltend mache. Für einen Sachverständigen habe sie 10.000 € aufwenden müssen. Mit diesem Anspruch rechnet sie gegen den Zahlungsanspruch auf. Mit Schriftsatz vom 2.7.2012 beruft sich die Beklagte wegen der Preisdifferenz zu Konzentratsaft zudem auf Minderung.

Die Klägerin hat demgegenüber behauptet, ihre vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erbracht zu haben. Zur Schadenshöhe hat die Klägerin vorgetragen, die Deckungskäufe der Beklagten seien sämtlich vor der – bestrittenen – Vertragsaufhebung am 25.4.2012, die zudem nicht in angemessener Frist erfolgt sei, vorgenommen worden und daher nicht ersatzfähig.

Wie ist die Rechtslage?

Lösungsskizze:

Vorüberlegungen:

Auch bei Falllösungen im internat. Einheitsrecht empfiehlt sich als Ausgangspunkt die vom dt. R her bekannte Fragestellung: Wer will was von wem woraus?

Welche Anspruchsgrundlagen kommen in Betracht?

- Zahlungsanspruch Kläger, Art.53 – 59 CISG (wird wiederholt und konkretisiert durch Art.62 CISG] (kann z.B. entfallen sein wg Rücktritt 49 oder reduziert durch Minderung 50)
- Gegenanspruch Beklagte auf Schadensersatz, Art.74 – 77 CISG

Aufrechnung: externe Lücke, nach IPR (Rom I-VO) und nat. Recht zu bestimmen.

Der Anspruch der Verkäuferin gg die Käuferin auf Zahlung des Kaufpreises könnte sich aus Art.53, 62 CISG ergeben.

I. CISG anwendbar? sachlich – räumlich - zeitlich

1. Art.1

- KaufV, mit Erweiterung Art.3
- „Waren“: autonome Auslegung nötig: nur Mobilien, nicht unkörperliche Sachen
- Parteien mit Niederlassung (Art.10) in verschiedenen Vertragsstaaten oder wenn IPR auf Vertragsstaat verweist.

➔ *Hier Art.1 I Buchst.a) erfüllt, darüber hinaus aus Art.1 I Buchst.b).*

2. Ausschlüsse

- Art.2, .B. Verbrauchergeschäfte (2 a)
- Art.5 Haftung für Tod oder KöVe: „Produkthaftung“

➔ *Hier kein Ausschlussstatbestand ersichtlich*

3. Ausschluss des Abkommens möglich, Art.6: ***hier nein („dt Recht“ in RWahlklausel schließt auch CISG ein)***

II. Wirksamer Vertrag

Art.53 CISG setzt einen wirksamen Kaufvertrag voraus.

Der Vertragsschluss ist im CISG in weitgehendem Maße durch einheitliche Sachnormen geregelt, die übrige Vertragswirksamkeit ist dagegen weiter nach – über IPR-Regeln zu ermittelndem – nationalem Recht zu beurteilen.

1. Art.14–16 CISG: grds. Bindung des Angebots, aber Ausnahme Art.16 I mit Gegen Ausnahme Art.16 II.
 → Vgl. mit dt. Recht, § 130 BGB: Sehr viel schwächere Bindung durch Art. 16; Angebote im Prinzip **frei widerruflich**.
2. *Aufpassen*: Differenzierung zw. Rücknahme (withdrawal) und Widerruf (revocation): Art.15, 16
3. Weitere Fragen der Vertragswirksamkeit von CISG nicht geregelt, d.h. insoweit bleibt nat. R anwendbar, Art.4 Buchst. a) CISG.
4. **AGB-Problematik** im CISG nicht spezifisch geregelt (betr. sowohl Vertragsschluss als auch Vertragsinhalt). Aber CISG kann innerhalb nat. AGB-Kontrolle Leitbildfunktion haben.

Grundsätzlich gelten allg Regeln über Vertragsschluss - nicht § 305 BGB (der allerdings ggü Unternehmern nach dt autonomen Recht ebf. nicht gelten würde, § 310 I BGB). Offen ist insbes. auch Einbezug kollidierender AGB: s. Art.19: vgl. mit dt. R (nach hM Geltung des übereinstimmend Gewollten in Auslegung von §§ 154, 155 BGB bzw. Regeln über kaufmännisches Bestätigungsschreiben). In CISG wird dagegen häufig Theorie des letzten Wortes/last shot rule für anwendbar gehalten, allerdings sehr umstritten – häufig auch knock-out-Regel (Mankowski, Int VR, Art. 19 Rn 34 ff). Einschränkung durch Treu und Glauben, Art.7?

➔ ***Hier: Angebot und Annahme abgegeben, keine Wirksamkeitshindernisse ersichtlich. Vertrag wirksam zustande gekommen.***

III. Rechte und Pflichten der Parteien, hier: Ansprüche des Verkäufers.

Verkäufer hat gg. Käufer grds. Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises, Art.53, 62 CISG iVm Art.55 ff CISG, wenn nicht Befreiung oder Gegenrechte wg. Leistungsstörungen, insbes. Art.45 ff CISG gegeben sind.

1. **Kaufpreisanspruch** könnte hier durch **Aufhebung des Vertrages** gem. Art.45 I Buchst.a iVm Art.49 CISG iVm Art.81 CISG **erloschen** sein.

a) Denkbar ist hier Aufhebungsgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung seitens Verkäufer, Art.49 I Buchst.a) iVm Art.25, 35 CISG.

aa) Verkäuferpflichten:

aaa) Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente, Art. 31 – 34 CISG

bbb) Vertragsgemäßheit der Ware, Art.35 ff CISG

= Die Vertragsgemäßheit richtet sich in erster Linie nach dem Vertrag, in zweiter Linie nach dem gewöhnlichen oder vereinbarten Gebrauchszweck (Art. 35 CISG).

= Bei Mängeln kommt es darauf an, ob sie eine wesentliche Vertragsverletzung i.S. des Art. 25 darstellen: in Rspr z.T. enge Auslegung, s.o.

Nach hM zum CISG muss grds. Käufer die Vertragswidrigkeit der Ware iSv Art.35 I CISG beweisen, Schlechtriem/Schwenzer Art.35 Rdz.52.

bb) Im vorliegenden Fall soll Vertragswidrigkeit unterstellt werden (Sachverständigen-gutachten). Dann nach Umständen des Falls auch „wesentlich“.

b) Aber Berufung auf Vertragswidrigkeit (= Mangelhaftigkeit generell) **kann nach Art.39** (Rüge- und Anzeigeobliegenheit innerhalb „angemessener Frist“: hM tendiert zu ca 1 Monat), Art.38 f. CISG. → vgl mit § 377 dt HGB) **ausgeschlossen sein**. Hier wäre nach SV rechtzeitige Rüge zu prüfen: Rechtzeitigkeit wohl zu bejahen.

c) Ergänzend: **Vertragsaufhebung** kann **nach Art.49 II oder Art.82 CISG ausgeschlossen** sein.

➔ Falls hier Vertragsaufhebung wirksam erfolgt ist, entfällt Anspruch auf Kaufpreiszahlung: **aber nach SV ist Aufhebung hier wohl nur für Zukunft erfolgt, nicht für Vergangenheit!**

2. *Hilfsweise*: Kaufpreisanspruch kann vom Käufer gem. Art.50 CISG **gemindert** werden (auch wenn Vertragsaufhebung ausgeschlossen ist, Art.44 CISG).

III. (Weitere) Gegenrecht(e) des Käufers:

1. In Betracht kommt **Schadensersatzanspruch (SEA)** des Käufers gg. den Verkäufer gem. Art.45 I Buchst.b CISG denkbar (auch neben anderen Rechtsbehelfen, Art.45 II CISG). Beachte: Garantiehftung (ohne Verschulden), Haftungsbefreiung nur nach Art.79, 80 CISG.

Vergleich mit deutschem Recht? CISG führt leichter zu Haftung als das dt Recht, das Verschulden erfordert (wenn auch mit Beweislastumkehr).

Umfang des SEA richtet sich nach Art.74 – 77 CISG. Grundsätze Totalreparation und Vorhersehbarkeitsschranke.

Kosten für Deckungsgeschäft können nach Art.75 CISG nur dann verlangt werden, wenn Deckungsgeschäft erst nach Vertragsaufhebung geschlossen wurde, Schlechtriem/Schwenzer Art.75 Rdz.5 (aber z.T. a.M. vertreten im Rahmen von Art.74 CISG).

2. Mit SEA kann ggf. **aufgerechnet** werden: Aufrechnungsvoraussetzungen bestimmen sich nach dt. Recht (§§ 387 ff BGB), Art.17 Rom I-VO iVm Art.3 Rom I-VO (RWahl bezieht sich auch auf die in Art.17 angesprochene Passivforderung).